

Der sächsische Erzähler,

Bezirksanzeiger für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Rgl. Amtshauptmannschaft, der Rgl. Schulinspektion u. des Rgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Rgl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich drei Mal, **Dienstag, Donnerstag und Sonnabend**, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „**Wissenschaftlichen Beilage**“ vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Nummer der Zeitungspreislifte 6670.

Veranstaltung Nr. 22.
Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Exped. d. Bl. angenommen.
Verantwortlicher Redakteur.

Anzeigen, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die viergespaltene Corputzeile 10 Pf., unter „Eingefandt“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestimmungen

über den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat.
2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train, oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie, oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat vorerst bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubniß zur Meldung nachzusuchen.
3. Der Civilvorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldebescheins. Die Ertheilung des Meldebescheins ist abhängig zu machen:
 - a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
 - b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.
4. Den mit Meldebeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldebescheines bei dem Kommandeur des gewählten Truppentheils nachzusuchen. Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
5. Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheines.
6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldebeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine. Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldebescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.
7. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Leute haben den Vortheil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens der Unteroffiziers-Charge bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre und die Dienstprämie von 1000 Mark erwerben zu können.
8. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllt haben.
9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Uebungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.
10. Militärpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termine freiwillig zur Aushebung melden, erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils nicht.

Dresden, den 8. Januar 1901.

Kriegs-Ministerium.
v. d. Planitz.

Religiöse Erziehung von Kindern.

Kinder aus gemischten, d. h. unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses geschlossenen Ehen, sind in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen.

Es ist jedoch den Eltern gestattet, durch einen vor Gericht abzuschließenden Vertrag unter Beobachtung der in § 7 flgd. des Gesetzes vom 1. November 1836 angegebenen Erfordernisse hierüber unter sich etwas anderes festzusetzen, so lange die Kinder das 6. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben.

Die unterzeichnete Königliche Bezirkschulinspektion macht hierauf mit dem Bemerkten aufmerksam, daß der Abschluß derartiger Verträge ebenso wie die Aufhebung und Veränderung derselben, auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder, welche das 6. Jahr bereits erfüllt haben, ohne Einfluß ist.

Bautzen, am 4. Januar 1901.

Königliche Bezirkschulinspektion.

J. B.: **Fehr von Oer**, Regierungsrath.

Schulrath **Schäpe**.

M.

Auf dem die Firma **Ernst Lange** in Bischofswerda betreffenden Blatt 198 des Handelsregisters für das unterzeichnete Amtsgericht ist heute eingetragen worden, daß der Kaufmann **Ernst Emil Lange** in Bischofswerda als Gesellschafter in das Handelsgeschäft eingetreten ist, und daß die dadurch begründete offene Handelsgesellschaft am 1. Januar 1901 begonnen hat.

Bischofswerda, am 9. Januar 1901.

Königliches Amtsgericht.

Dr. **Krug**, Ass.

Cotta.

Das Einlagebuch unserer Sparcasse Nr. 41,650, auf **Bruno Koch** in Bischofswerda lautend, ist erstatteter Anzeige zufolge abhanden gekommen. Wir fordern den etwaigen Inhaber dieses Buches hiermit auf, seine Ansprüche daran bei deren Verlust innerhalb drei Monaten bei unserer Sparcassengeldstelle anzumelden.

Bischofswerda, am 7. Januar 1901.

Der Stadtrath.

Dr. **Lange**.

S.

Auktion.

Freitag, den 18. Januar 1901, Vormittags 10 Uhr, kommen in Bischofswerda folgende Sachen, als:

1 Wirtschaftswagen, 1 Getreidereinigungsmaschine, 1 Federhäufemaschine, 1 Korbmaschine, 1 Sopha, 1 Schreib-
tisch, 2 Schreibstühle, 2 Bilder, 1 Gängelampe, 1 Taschenuhr, 600 Stk. Cigarren, 1 Sch. Rum, 2 Pferde

gegen Baarzahlung zur Versteigerung. Sammelort: Königl. Amtsgericht.

Bischofswerda, am 11. Januar 1901.

Versteigerungs-Gerichtsvollzieher